

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 65.

Donnerstag den 7. Juni 1917.

Amtlicher Teil.

Verordnung,

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917

(R. G. Bl. S. 413)

vom 1. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 413) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz, Dinkel, Jesen- sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreideernten 1—5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Pelusiken
 - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen)
 - c) Linsen
 - d) Acker- (Sauer-) Bohnen
 - e) Wicken
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
 - h) aller Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfütterergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
10. Oelfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) Mohn,
 - c) übrige Oelfrüchten (Keindotter, Senf, Sonnenblumen und andere).
11. Ölpflanzensorten
 - a) Flach (Lein),
 - b) Hanf,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben- und Wurzelfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Runkelrüben,
 - c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wurzeln, Dopschen),
 - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Möhren (Karotten),
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl,
 - b) allen sonstigen Kohlarten,
 - c) allen sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) allen sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Eiparselle, Mais u. a.), auch in Mischung,

zur Körner-
gewinnung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nichtbestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

Die durch Rundschreiben der Reichskartoffelstelle vom 22. Mai 1917, Ges.-Nr. E. 17650, den Kommunalverbänden aufgegebenen Feststellung der Ernteflächen der feldmäßig angebauten Frühkartoffeln läuft neben der unter 12. vorgeschriebenen Erhebung der Anbauflächen von Kartoffeln selbständig her.

§ 2.

Die Ernteflächen werden gemeindeweise erhoben. Die Erhebung wird von den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke ausgeführt. Die Ernteflächen sind durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde anzugeben, von der aus bewirtschaftet wird.

§ 3.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten, in übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 12. Juni durch das Statistische Landesamt übersandt werden.

§ 4.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 5.

Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 26. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen.

§ 6.

Die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis zum 2. Juli an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 7.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Ernteflächen richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebs unwahrscheinlichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 3. Juli alphabetisch geordnet mit Kieferschein an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 8.

Die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuziehen.

§ 9.

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10.

Auf die Strafbestimmungen in § 10 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 13 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

§ 11.

Etwas bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, am 4. Juni 1917.

108 a II Bld

Ministerium des Innern.

Die diesjährigen Kirschenmengen an den Staatsstraßen in den Amtsstraßenmeistereien Großenhain, Wilsdruff, Rössen und Riesa sollen in möglichst kurzen Strecken im Wege des schriftlichen Angebotes unter den allgemeinen bei dem unterzeichneten Straßen- und Wasser-Bauamt ausliegenden Bedingungen für den Verkauf der Obstmengen auf den Staatsstraßen und unter der weiteren Bedingung verkauft werden, daß die Käufer nach der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 5. April 1917 S. 307 ff. des R. G. Bl. verpflichtet sind, die geernteten Kirschen nur zu angemessenen, möglichst billigen Preisen an die Verbraucher abzugeben.

Die Angebote sind spätestens bis 9. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Bauamt einzureichen. Die Auswahl unter den Bietern sowie die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten. Gebote, auf die bis zum 15. Juni kein zusagender Bescheid erteilt worden ist, sind als abgelehnt zu betrachten.

Die Uebersichten der in jeder Amtsstraßenmeisterei zum Verkauf kommenden Mengen, mit Angabe der Ausdehnung und Lage der Strecke sowie die ungefähre Zahl der auf jeder Strecke vorhandenen tragbaren Bäume, sind bei dem unterzeichneten Bauamt zu entnehmen oder von diesem zu beziehen.

Auskünfte hierüber können auch bei den betreffenden Amtsstraßenmeistereien und bei den Abteilungswärtern eingeholt werden.

Meißen, am 1. Juni 1917.

Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.

Die Rände der Pferde in den Gehöften der Gutsbesitzer verw. Köhlig in Grumbach und Giesmann in Undersdorf ist erloschen.

Meißen, am 1. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Verbot des Spargelwässerns.

Das Wässern des Spargels durch die Züchter und Händler wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 verboten.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Meißen, am 4. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Futtermittelabgabe.

Dem Kommunalverband Meißen-Land steht zur Zeit in der Verteilungsstelle Meißen eine größere Menge

fettarmes Dorschmehl

ein sehr gehaltreiches Kraftfutter für Zuchtswine, das 3. Zl. fehlende Fleischmehl ersetzt, zum Preise von 46 Mark für den Zentner zur Verfügung.

Bestellungen sind möglichst sofort unter Angabe der Zahl der Schweine hier einzureichen.

Meißen, am 4. Juni 1917.

Nr. 174 a II G.

Kommunalverband Meißen-Land.

Ansiedlung von Kriegsteilnehmern.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden als Landesansiedlungsstelle für Kriegsteilnehmer bestellt worden ist, fordern wir die Grundbesitzer der Stadt, die geneigt sind, geeignetes Land zur Ansiedlung von Kriegsteilnehmern abzugeben, auf Angebote bei uns einzureichen. Die Angebote müssen Angabe über die Größe, den Preis, die Lage und die Flurstücksnummer enthalten.

Wilsdruff, am 2. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Ausgabe der Reichsfleischkarten und Fleischzuschlagskarten

Freitag den 8. Juni dieses Jahres nachmittags von 2—4 Uhr im Lebensmittelamt.

Stadtrat Wilsdruff.